

Satzung

zur 1. Änderung

**- im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -
des Bebauungsplanes Nr. 7 „Pommernstraße“
in der Ortschaft Neuenkirchen**

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Pommernstraße“ in der Ortschaft Neuenkirchen ist im vereinfachten Pländerungsverfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch wie folgt geändert worden:

„Die mit 10 m Straßenabstand festgesetzten, nördlichen Baugrenzen können ausnahmsweise um bis zu 4 m überschritten werden.“

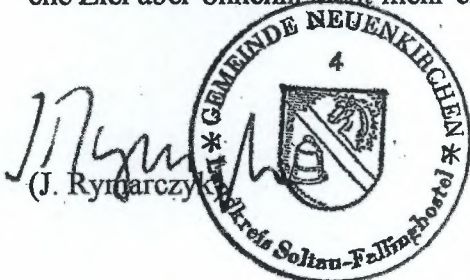
Begründung:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt Baufenster fest, deren Abstand zur Pommernstraße regelmäßig zwischen 6 m und 10 m wechselt. Mit diesen regelmäßigen Vor- und Rücksprüngen sollte offenbar, ohne daß die Begründung dies besonders hervorhebt, eine besondere Qualität der Straßenskulptur erreicht werden.

Diese Zielsetzung wurde jedoch nur durch Baugrenzen, nicht durch Baulinien festgesetzt, so daß bei den Baufenstern, für die ein Straßenabstand von nur 6 m festgesetzt ist, auch ein größerer Abstand zulässig ist. Diese Möglichkeit wurde bei mehreren Vorhaben auch genutzt.

Die vorhandene Bebauung zeigt, daß das städtebauliche Ziel der regelmäßigen Vor- und Rücksprünge wegen des Fehlens der Baulinien nicht realisiert worden ist.

Es erscheint daher unbillig, weiterhin einen nördlichen Straßenabstand von 10 m durchzusetzen, wenn hierdurch die gewünschte Grundstücksnutzung erschwert wird, das ursprüngliche, städtebauliche Ziel aber ohnehin nicht mehr erreicht werden kann.



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende
Abschrift / ~~Ablichtung~~ mit der ~~vorgelegten~~ Urschrift /
~~Ausfertigung~~ / ~~beglaubigten~~ / ~~einfachen~~ / ~~Abschrift~~ /

Ablichtung der/des _____

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei _____

erteilt.

29643-Neuenkirchen, den 03.04.00

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
DER GEMEINDEDIREKTOR

(Unterschrift)

rechtsverbindlich
seit 31. März 2000

